Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 9

Artikel: Unfallverhütungs-Vorschriften [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580419

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beleuchtung, die schöner ift als jede andere Beleuchtungs-

art unter denselben Berhältniffen.

Auf Grund dieser allgemeinen Vorzüge des Azetylens, der besonderen Geeignetheit für kleinere Zentralen und der dis seht mit Gemeinde-Azetylen-Zentralen gemachten, sehr auten Erfahrungen kann demnach die Errichtung einer Azetylen-Zentrale warm empfohlen werden.

("Mitteilungen des Schweiz. Azetylen-Bereins.")

Unfallverhütungs=Borschriften.

(Fortsetzung und Schluß).

II. Sachfische Holzberufsgenoffenschaft.

§ 1. Die Kreissägen sind oberhalb des Blattes mit Schuthauben und, ausgenommen bei Querkreissägen, mit der Höhe des Sägeblattes entsprechenden Spaltkeilen zu versehen, welche in ihrer Stärke dem Sägeblatt zu entsprechen haben.

Unter der Tifchplatte find Bekleidungen aus Blech oder Holz berartig anzubringen, daß der größte Durch-

meffer des Sageblattes bedectt wird.

Kreissägen von 6 cm und kleinerem Durchmesser, oder solche, welche nur 3 cm über dem Tisch vorstehen, können durch Borstandsbeschluß von obigen Bestimmungen befreit werden.

Beim Schneiden darf das Holz vom Arbeiter, soweit

tunlich, nicht mit der Hand zugeführt werden.

Bei Bendelfreissagen muß der obere Teil des

Sägeblattes verdeckt sein.

- § 2. Die Messer der Hobel- und Abrichtmaschinen sind gegen alle Berührung möglichst abzuschließen. Das Zusühren des zu verarbeitenden Materials mit den Händen kann durch Vorstandsbeschluß verboten werden.
- § 3. Bei Bandfägen ift das Blatt, soweit es nicht zum Schneiden erforderlich ist, in seiner Gesamtlänge zu verdecken.
- § 4. Steht bei ben Fräsmaschinen die Betriebseinrichtung derfelben unter der Tischplatte am Gestell vor, so ist solche mit einem Schukmantel zu umkleiden.

Bei Tisch fräsen ist tunlichst oberhalb des Fräsers, an der Frässpindel, eine runde, über den Umfang des Fräsers hinausragende eiserne Schutplatte anzubringen, die übrigens, um die Durchsicht nach dem Fräser zu gestatten, in ihrem inneren Kreis durchbrochen sein kann.

III. Bayrische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft.

A. Sägegatter.

1. Die außerhalb des Gestelles liegenden Gatterrahmen, Stelzen, Kurbeln und Kurbelscheiben sind so einzufriedigen, daß eine gesährliche Annäherung an dieselben verhindert wird.

2. Die freihängenden Gegengewichte an Gattern sind berartig zu verwahren, daß Personen von ihnen nicht

getroffen werden konnen.

3. Die Ausrückvorrichtungen der Sägegatter mit untenliegendem Antrieb sind so einzurichten, daß die in dem unteren Raume an demselben beschäftigten Arbeiter eine Ingangsetzung vom oberen Kaum aus verhindern können.

4. Bei den Horizontal Gattern und Fournierschneidemaschinen ist an der dem Vorgelege gegenüberliegenden Seite des Rahmens ein Schuthrett in der Höhe der Rahmenführung zu befestigen.

B. Rreisfägen.

1. Alle Kreissägen sind unter dem Tisch zu schützen.

2. Jede Kreissäge muß, sofern es ihre Konstruktion gestattet, mit einem Spaltkeil versehen sein.

3. Freilaufende Kreissäge- und Kreisschneideblätter sind in geeigneter Beise zu umkapseln oder mit Schutzbügel zu versehen, damit nicht vorübergehende Personen oder vorbeigetragene Gegenstände hineingeraten können.

4. Bei den automatischen Kreissägen mit Walzeneinzug ist die Vorderseite der Sägeblätter mit einem fräftigen Schutzdeckel zu verwahren und am Kopfende des Zusührungstisches eine starke genügend hohe Schutzwehr zu befestigen, welche zurückgeschleuderte Stücke zurückzuhalten vermag.

5. Kreissägen zum Schlitzen und Nuten in Schreisnereien und Parkettfabriken haben auf dem Tische parallel mit der Führung eine den Umfang des Sägeblattes

überragende Schutleifte zu erhalten.

6. Dient die Kreissägewelle an anderen Ende gleichzeitig zu anderen Arbeiten, so ist jedes auf der Welle mitlausende Werkzeug, sobald es nicht benutt wird, durch einen Schutkasten rollständig und sicher verschlossen zu halten.

C. Bandfägen.

Die Bandsägeblätter find auf beiden Seiten der Rollen zu schützen.

D. Holzhobel= und Abrichtmaschinen.

An diesen sind die Mefferköpfe, soweit als möglich, zu überdecken.

E. Frasmaschinen.

Die Tischfräsmaschinen müssen mit einer zweckentsprechenden und ausgiebigen Schutzvorrichtung versehen sein. Bor den Zuführungswalzen der automatischen Fräsmaschinen ist eine verstellbare Leiste zum Schutze der Finger anzubringen.

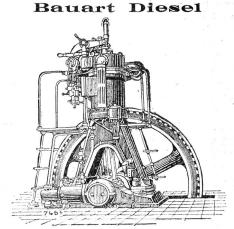
IV. Südwestdeutsche Holzberufsgenossenichaft.

Rreisfägen.

§ 1. Es sind zu schützen:

1a. Diejenigen Kreissägen ohne selbsttätigen Borschub, bei benen das Sägeblatt mehr als 5 cm über der Tisch-





Vorteilhafteste Betriebsmaschinen

in liegender und stehender Anordnung. 4112 1

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren

anerkannt unübertroffener Ausführung durch

Gasmotoren-Fabrik "Deutz"A.-G.

ZURICH.

platte vorsteht, und welche zum Schneiden von harten und weichen Hölzern in der Längsrichtung, also zum Bretterbefäumen, Lattenschneiden, Trennen von Dielen 2c. benutt werden, mit Schuthaube, Spaltkeil und Schutzkasten unter dem Tisch; Möbelfabriken können von der Befolgung dieser Vorschrift bei nicht mehr als 8 cm über der Tischplatte vorstehenden Kreissägen auf Untrag des Sektionsvorstandes durch den Genoffenschafts-Vorstand dispensiert werden.

1b. Die Kreisfägen mit selbsttätigem Vorschub mit starkem, hölzernem Schuthrett vor der Säge, Spaltkeil

und Schutfasten unter dem Tisch.

2. Diejenigen Kreissägen, welche weniger als 5 cm über der Tischplatte hervorragen, mit Schutkasten unter dem Tisch.

3. Die zum Querschneiden von harten und weichen Hölzern, insbesondere von Brennholzscheitern bestimmten Kreissägen mit Schuthebe, Spaltkeil und Schutkaften unter dem Tisch, sowie mit einem Borschubschlitten mit Haltvorrichtung.

4. Der freie Teil der Bendelfage mit eiserner Schutz-

haube.

- 5. Am Boden laufende zum Schneiden von Bau-hölzern bestimmte Kreissägen, denen das Holz durch selbsttätigen Borschub zugeführt wird, mit einer Einfriedigung (Barrière) von ausreichender Stärfe.
- § 2. Die Schuthauben, Spaltkeile und Schutkaften muffen folgenden Bedingungen entsprechen:
- 1. Die Schuthaube muß das Sägeblatt, soweit es die Dicke des in Arbeit befindlichen Holzes zuläßt, oberhalb des Laufes der Sage bedecken und festsitzen.

Sie ift aus fräftigem Gisenblech oder Stabeisen herzustellen; Holz, schwaches Blech oder sonstiges Material

darf dazu nicht verwendet werden.

2. Die Stellvorrichtung der Schuthaube muß so beschaffen fein, daß fie auch mahrend bes Ganges ber Sage rasch und sicher nach der Dicke des zu bearbeitenden Holzes auf- und abbewegt werden fann.

3. Die Schuthaube muß den Blick auf den Schnitt

gestatten.

- 4. Der hinter dem Sägeblatt möglichst nahe an dem= selben anzubringende Spaltkeil muß, je nach dem Sagedurchmeffer, verstellbar sein, der Stärke des Sägeblattes entsprechen und bis zu deffen Scheitelhohe hinaufreichen. Der Spaltkeil darf sich nicht mit der Schuthaube aufund abbewegen, sondern muß für sich, je nach dem Durchmeffer des einzuspannenden Sägeblattes, verstellbar fein.
- angebracht sein, daß jede Berührung der Kreissäge unterhalb des Tisches während des Laufes derselben unmöglich ift.

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe

Abrichthobel= und Kehlmaschinen.

§ 3. Wo ausreichende Schutzvorrichtungen fehlen, ift das Arbeiten an Abrichthobel- und Rehlmaschinen, soweit bei letzterem das Holz von Hand zugeführt wird, perboten.

Beim Hobeln von Brettern, Dielen, überhaupt von solchen Hölzern, die länger find als der Tisch der Hobel= maschine, muß hinten und vorne für hinreichende Unterftützung des Arbeitsftückes gesorgt sein.

Frasmaschinen.

§ 4. Sofern an Frasmaschinen ohne Anschlag, ohne Kluppen und ohne Zuführungswalzen gearbeitet wird, ist oberhalb des Frasers an der Frasspindel eine über den Fräser hinausragende glatt abgedrehte Schukscheibe mit durchbrochener Fläche oder eine feststehende Schutzhaube anzubringen.

Bandfägen.

§ 5. Die freien Teile des Sägeblattes find zu verfleiden; desgleichen ift die unter dem Tisch gehende Bandfägescheibe einzufriedigen.

Dies sind im Auszuge die wichtigsten Vorschriften der vier für Deutschland bestehenden Holzberufsgenoffenschaften, soweit diese Vorschriften die Holzbearbeitungsmaschinen selbst betreffen.

Wir kommen nun zu den in der Schweiz landes, üblichen Unfallverhütungs-Vorschriften und wollen hievon eine herausnehmen, von einer Versicherungs-Anstalt die

auf Gegenseitigkeitsprinzip bafiert.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Der Fußboden ift an Verkehrs, und Arbeitsstätten von Unebenheiten, umberliegendem Material, Abfällen und dergleichen freizuhalten; derfelbe foll überhaupt ftets in tunlichst gutem Zustande sich befinden.

2. Alle Lokale, Treppen, Gänge 2c. muffen während

der Arbeitszeit ftets genügend beleuchtet fein.

3. Treppen, Lücken, Aufzugsöffnungen und dergleichen

find mit sicherem Geländer zu versehen.

4. Leitern find entweder mit oberen Sacken oder mit Spigen, eventuell Gummifchuhen zu versehen, welche Vorrichtungen das Rutschen verhindern follen.

5. Zu Verrichtungen, die auf Gerüften vorgenommen werden muffen, follen nur Arbeiter verwendet werden, welche nach eigener Erklärung schwindelfrei sind.

6. Zu Vorrichtungen jeder Art, bei welchen Augenverletzungen vortommen können, wie z. B. beim Scharfen der Sageblätter mittelft Schmirgelscheiben, beim Abrichten und Drechseln aftreicher oder spröder Hölzer zc. haben sich die betreffenden Arbeiter einer Schuthrille zu bedienen.

richtungen zieht bei Unfällen die Einrede des Selbftver-

schuldens gegenüber einem Verletten nach sich.

B. Motoren und Transmissionen.

7. Das Entfernen oder Nichtbenuten von Schutvor-

1. Das Betreten des Motorraumes ist nur dem mit der Wartung beauftragten Arbeiter geftattet.

2. Schwung- und Bahnräder der Motoren, Rurbeln, Pleuelstangen und vorstehende Kolbenstangen sind mit

Schutzvorrichtungen zu versehen. 3. Das Schmieren der Transmiffion und des Motors darf, wenn Gefahr vorhanden, nur während bes

Stillstandes geschehen.

4. Das Auf- und Ablegen von Riemen von über 40 cm Breite ift ohne Benützung von Riemenauflegern nur mahrend des Stillftandes geftattet, ausgenommen beim Wechsel der Riemen auf Stufenradern bei Bertzeugmaschinen. Abgeworfene Riemen muffen entweder ganz entfernt oder so aufgehängt werden, daß sie mit



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals Brändli & Cie.

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen
Asphaltisolierplatten, einfach und combiniert, Holzzement,
Asphalt-Pappen, Klebemasse für Kiespappdächer, imorägniert und rohes Holzzement-Papier, Patent-Falzpappe
"Kosmos", Unterdachkonstruktion "System Fichtel"
Carbolineum. Sämtliche Teerprodukte.

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: Asphalt Horgen.

3726

TELEPHON

der bewegten Transmiffion nicht in Berührung kommen können.

5. Horizontale Riemen von über 250 mm Breite oder folche, welche sich mit großer Geschwindigkeit bewegen, sind, soweit sie über begangene Stellen führen, mit Nehwerk oder derartigem zu unterfangen, desgleichen auch Seiltransmissionen.

6. Un den bewegten Transmiffionsteilen dürfen weder

Reile noch Schrauben vorstehen.

C. Wertzeug= und Arbeitsmaschinen.

1. Alle Maschinen muffen mit einer sicher wirkenden Abstellvorrichtung versehen sein, welche vom Standpunkte

des Arbeiters aus bequem erreichbar sein soll.

2. An allen Maschinen sind Rädereingriffe, die nicht schon infolge ihrer Lage unzugänglich sind, zu verdecken; Treibriemen sind, soweit tunlich, einzusrtedigen. Bewegte Maschinenteile sind, soweit deren Zweck es zuläßt, ebenstall einzuschirmen.

3. Wenn immer möglich, find Kreissägen mit Schutshaube (Schutbogen) und Spaltkeil, unter dem Tisch beidseitig mit Schutbrettern oder mit einem Schutkfasten

zu versehen.

4. Bandsägen müffen, soweit es das Arbeiten an denselben nicht verhindert, auf der Arbeitsseite oben und unten, auf der andern Seite oberhalb des Tisches gesteckt werden.

5. An Hobels und Abrichtmaschinen ist die Wasserwalze bestmöglichst zu decken; für die Zusührung kleinerer Arbeitsstücke sind Aufsätze (Zusuhrladen) zu benützen.

6. An Kehlmaschinen (Tischfräsen) ist über die Fräse ein Schutzing von etwas größerem Durchmesser, als ihn die Fräse hat, oder eine andere zweckentsprechende anzubringen.

7. Sage- und Hobelspäne durfen nicht während des

Gangs der Maschinen beseitigt werden.

8. Das Reinigen und Schmieren der im Betrieb besfindlichen Maschinen ist nicht gestattet.

Dies in der Hauptsache, was über Unfallverhütungs-Borschriften zu erwähnen ist. Die staatliche Unfallversicherungsanstalt wird ebenfalls solche Borschriften aufstellen und die Schweiz. Holzindustrie wird sich beizeiten regen müssen, daß sie zu der Redaktion dieser Vorschriften auch beigezogen wird. Man wird später auf diese Angelegenheit zurücksommen.

Gebräuche im südwestdeutschen Solzhandelsverkehr.

Wir setzen als bekannt voraus, daß der Schweiz. Holzindustrie-Berein im Jahre 1903 allgemeine Rormen für den schweiz. Holzhandel herausgegeben hat und daß im Dezember 1905 in einer Bersammlung in Olten eine Berständigung zwischen dem

Schweiz. Forstverein und dem Schweiz. Holzindustrieverein stattgefunden hat über Normen für einheitliche Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz.

Auch unsere deutschen Kollegen haben im Februar 1905 anläßlich der ordentlichen Generalversammlung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands in Karlsruhe, solche Normen aufgestellt und herausgegeben unter dem Titel: "Gebräuche im südwestdeutschen Houptschlichsten Bestimmungen wiedergeben. Sie lauten:

Deckenmiete. Falls der Käufer wünscht, daß die Ladung durch eine Decke geschützt wird, so hat er die

Deckenmiete zu tragen.

Die Versendung von Holz hat gewöhnlich in offenen Güterwagen zu erfolgen; wünscht der Käufer die Verswendung gedeckter Wagen, so hat er die dadurch erwachssenen Mehrfrachten zu tragen.

Schutzbretter. Die zum Schutze einer Ladung etwa erforderlichen Schutzbretter darf der Verkäuser dem Käuser in Rechnung stellen. Schwarten und dergleichen hat der Verkäuser unberechnet dazu zu geben.

Trockenheitszustand der Schnittware. Wird beim Abschluß Lieferung trockener Ware bedungen, so ist barunter nur solche Schnittware zu verstehen, die nach Aufstappelung einen solchen Grad von Trockenheit erreicht, daß sie bei geeignetem Wetter, ohne Schaden zu nehmen, versandt und zusammengesett werden kann. Diese Erstärung deckt sich mit dem Begriff: "lufttrocken".

Berantwortlichkeit für Fehler. Für innere oder bei der Berarbeitung sich ergebende Fehler äußerslich gesunden Nutholzes hat der Verkäuser nicht aufzustommen.* Durch übernahme seitens der Käuser erlischt die Verantwortlichkeit des Verkäusers in jedem Falle,

